



Sitzungsvorlage 300/045/2022

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 20.01.2022	Aktenzeichen: 30.20.03.05		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	07.02.2022	Vorberatung N	
Hauptausschuss	15.02.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	08.03.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)“ als Satzung.

Begründung:

Mit Wirkung zum 30.12.2020 wurden der Kostenersatz für bestimmte Hilfeleistungen der Feuerwehr nach § 36 und weitere Bestimmungen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) neu geregelt. Dies erfordert Anpassungen in der städtischen Feuerwehrgebührensatzung, insbesondere auch bei den Kostenansätzen, die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind.

Geplant war zunächst eine einheitliche Regelung der Kostensätze für Fahrzeuge durch das Land. Denn mit der Neuregelung wurde das Land ermächtigt per Rechtsverordnung die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge landeseinheitlich festzulegen. Lediglich für Spezialfahrzeuge sollten die Kommunen die Möglichkeit haben, diese separat zu berechnen. Mit Schreiben des Innenministeriums vom 10.09.2021 wurde die Feuerwehr darüber informiert, dass die Berechnungen aufgrund der aktuellen Krisensituation länger andauern können, und die Kommunen daher im ersten Schritt unverzüglich ihre Kostensatzungen anpassen sollen.

Daraufhin hat die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz die Kostensätze für ihre Fahrzeuge nach den Vorgaben des § 36 Abs. 9 LBKG berechnet. Auf die in Anlage beigefügte Kalkulation wird verwiesen.

Daneben wurden auch die sonstigen Kostenansätze und Gebühren überprüft und angepasst.

Die Kosten für das Personal werden künftig nach den Vorgaben des § 36 Abs. 7 und 8 LBKG pauschaliert berechnet (§ 5 Abs. 2 und 3 der Satzung). Da bei den Brandsicherheitswachen kein Verdienstausfall anfällt, wird hier abweichend von § 36 Abs. 10 LBKG der Entschädigungssatz aus § 5 Abs. 3 Nr. 3 der Hauptsatzung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags angesetzt.

Um aktuell eine Übernahme aller Änderungen des LBKG in die Satzung zu gewährleisten und um künftig bei Änderungen des LBKG die Satzung schneller und einfacher anpassen zu können, wird die Satzung insgesamt in einer Neufassung, angelehnt an das Muster des Gemeinde- und Städtebundes, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes wird die Satzung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesetzesänderung in Kraft gesetzt und eine Übergangsregelung vorgesehen, mit der vermieden wird, dass sich die Erstattungsbeiträge oder Gebühren rückwirkend erhöhen. Dies entspricht der Vorgabe aus dem Rundschreiben des IM vom 10.09.2021, allerdings wurde vorliegend eine andere Regelungstechnik verwendet.

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Keine Auswirkungen

Anlagen:

- Entwurf der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)“
- Synopse Feuerwehrgebührensatzung
- Rundschreiben IM vom 10.09.2021
- Kalkulation Kostenersätze Fahrzeuge

Beteiligtes Amt/Ämter:

Brand- und Katastrophenschutz
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt

Schlusszeichnung:

